

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Unsere ALLB sind grundsätzlich Vertragsbestandteil. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) finden - wenn nicht anders vereinbart - keine Anwendung.
- 1.2 An schriftliche Angebote halten wir uns 90 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden.
- 1.3 Jede Bestellung sowie evtl. Änderungen und Ergänzungen unserer ALLB bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Absprachen, sofern nicht schriftlich bestätigt, sind unwirksam.
- 1.4 Der AG gewährleistet, daß bei Ausfuhr der von uns gelieferten Ware die dem jeweiligen Ursprungsland entsprechenden sowie die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Ausführbestimmungen beachtet werden.
- 1.5 Mit Lieferung der Ware erhält der AG das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Ware im eigenen Namen und ausschließlich selbst auf eigene Rechnung zu nutzen.

2. LIEFERFRISTEN

- 2.1 Die von uns angegebenen Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Klärung aller technischen Einzelheiten sowie nicht vor Eingang der bis dahin vereinbarten Anzahlungen. Bei evtl. Fristüberschreitung ist vom AG schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen; erst nach deren Ablauf ist er zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem AG durch Eintritt unvorhersehbarer Umstände gehindert werden, die wir trotz der u.E. notwendigen Sorgfalt nicht abwenden konnten, verlängert sich - sofern Lieferung oder Leistung nicht unmöglich geworden sind - die Liefer- oder Leistungszeit in angemessenem Umfang, mindestens um den Zeitraum der Verzögerung, falls wir nicht unverzüglich von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Aus einem solchen Rücktritt erwachsen dem Käufer keinerlei Rechte, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.

3. PREISE

- 3.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk Ditzingen, zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und sonstige entstehenden Nebenkosten werden gesondert berechnet.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Das in Rechnung gestellte Entgelt ist wie folgt zu bezahlen:
Bei Auftragswerten bis € 25.000,- (inkl. MwSt.) innerhalb 20 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
Bei Auftragswerten über € 25.000,- (inkl. MwSt.):
- 30% des Auftragswertes zahlbar bei Erhalt der Auftragsbestätigung,
- 30% des Auftragswertes zahlbar nach Ablauf des 1. Drittels der vereinbarten Lieferzeit,
- 30% des Auftragswertes zahlbar nach Ablauf des 2. Drittels der vereinbarten Lieferzeit,
- 10% des Auftragswertes zahlbar innerhalb 20 Tagen nach Inbetriebnahme und Schlußrechnung bzw. Meldung der Betriebsbereitschaft, unsererseits, wenn die Inbetriebnahme sich ohne unser Verschulden verzögert.
- 4.2 Von uns ausgelegte Nebenkosten (vgl. 3.2) werden mit ihrer Geltendmachung fällig.
- 4.3 Der AG gerät jeweils bei Fälligkeit der Forderung in Zahlungsverzug, ohne daß es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.
- 4.4 Kommt der AG mit einer Rate in Verzug, so werden alle restlichen Raten sofort zur Zahlung fällig.
- 4.5 Vom Tage der Fälligkeit eines Teilbetrages bzw. des Gesamtbetrages an sind wir berechtigt, dem AG Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank in Rechnung zu stellen.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den AG über, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 5.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der AG zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den AG über.
- 5.3 Versicherungen für die Zeit des Transportes oder der Lagerung nach Mitteilung der Versandbereitschaft werden wir auf Wunsch und Kosten des AG abschließen, es sei denn, daß wir von unserem Versicherungsrecht nach 6.4 Gebrauch machen.
- 5.4 Angelieferte Gegenstände sind vom AG, unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche, entgegenzunehmen.
- 5.5 Teillieferungen sind zulässig.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich aller Nebenkosten (vgl. 3.2), bei der Hergabe von Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung, unser Eigentum.
- 6.2 Verpfändung und Sicherheitsübereignung von Waren, hinsichtlich derer wir uns das Eigentum vorbehalten haben, sind unzulässig. Vor Pfändungen Dritter und sonstigen unser Interesse berührenden Ereignissen sind wir sofort zu unterrichten.
- 6.3 Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt er hiermit alle ihm aus dieser Veräußerung jetzt oder später zustehenden Forderungen an uns sicherheitshalber ab. Wir sind ermächtigt, die Forderungsberatung den Dritten anzuzeigen sowie diese Forderungen solange einzuziehen, bis

der AG seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

- 6.4 Wir behalten uns das Recht vor, die von uns gelieferte und noch nicht voll vom AG bezahlte Ware gegen Gefahren aller Art auf Kosten des AG zu versichern, sofern uns dies als notwendig erscheint und der AG selbst den Abschluß einer derartigen Versicherung nicht nachweist. Etwaige Ansprüche aus einer Versicherung des AG sind in Höhe unserer Forderung mit Abschluß des Kaufvertrages an uns abgetreten. Wir behalten uns vor, den Versicherer von dieser Abtretung in Kenntnis zu setzen.

7. ABTRETUNG/AUFRECHNUNG/ZURÜCKHALTUNG

- 7.1 Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der AG seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
- 7.2 Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen auch aus Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen gegenüber unseren Forderungen sind nicht statthaft.

8. AUFSTELLUNG/INBETRIEBNAHME/WARTUNG

- 8.1 Auf Wunsch sind wir bereit, die Systeme, Anlagen oder Geräte für den AG gegen separate Berechnung aufzustellen und in Betrieb zu setzen.
- 8.2 Der AG wird nach Abstimmung mit uns und auf seine Kosten die notwendigen Vorbereitungen für die Aufstellung und Inbetriebnahme treffen, wie z.B. Lärmdämmung, Klimatisierung, Überspannungsschutzeinrichtungen, Potentialausgleiche, Verlegung von Beleuchtung, Anschlüsse usw.
Der AG wird den vorgesehenen Standplatz für die Systeme, Anlagen oder Geräte rechtzeitig zum vorgesehenen Liefertermin bereithalten und in geeigneter Weise vorbereiten. Kosten für Wartezeiten, die sich aus nicht rechtzeitiger Vorbereitung des Standplatzes ergeben, gehen zu seinen Lasten.
- 8.3 Hilfskräfte und Hilfsmittel einschliesslich Fahrwege, Hilfsgerüste, die für den Transport der Systeme, Anlagen oder Geräte beim AG notwendig sind, stellt uns der AG kostenlos zur Verfügung.
- 8.4 Wir werden dem AG rechtzeitig mitteilen, an welchem Tag die Systeme, Anlagen oder Geräte aufgestellt und in Betrieb genommen worden sind. Der AG wird die Installationsarbeiten daraufhin unverzüglich überprüfen. Sollten wir nicht innerhalb von 30 Tagen vom AG schriftlich etwas Gegenteiliges gehört haben, gilt die Abnahme auch insoweit als erteilt.

9. SYSTEMUNTERLAGEN/TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

- 9.1 Der AG erhält einen vollständigen Satz Systemunterlagen in deutscher und/oder englischer Sprache.
- 9.2 Technischer Änderungen der Systeme, Anlagen oder Geräte oder in den Systemunterlagen bleiben vorbehalten. Alle dem AG zugänglich gemachten Unterlagen wie Handbücher, Kataloge, Prospekte, Anzeigen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben gelten nur annähernd; darin angegebene Einzelheiten oder Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 9.3 Wir behalten uns an allen dem AG überlassenen Unterlagen das Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 9.4 Eine Reproduktion von Systemunterlagen einschliesslich von Systemsoftware ist dem AG nicht gestattet. (Eigentum Displaytronic) Ausgenommen hiervon sind Reproduktionen, die der AG zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt.
- 9.5 Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird der AG die Systemsoftware und sämtliche Reproduktionen unverzüglich vernichten.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Wir übernehmen die Gewähr dafür, daß der Lieferumfang den angebotenen Spezifikationen entspricht und frei von Material-, Bearbeitungs- und Funktionsfehlern ist.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Anlieferung bzw. Inbetriebnahme der Systeme, Anlagen oder Geräte beim AG, längstens jedoch 14 Monate nach Ihrer Anlieferung und erstreckt sich auf den Ersatz von Material und Teile. Nach unserer Wahl werden diese ausgetauscht oder durch neue ersetzt. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Gewährleistungsfrist wird nicht dadurch verlängert, daß innerhalb der Frist Mängel angezeigt oder beseitigt werden.
- 10.3 Gewährleistungsansprüche werden nur dann anerkannt, wenn uns der Mangel nach seiner Entdeckung unverzüglich schriftlich angezeigt und der Lieferumfang bis zum Erkennen oder Auftreten des Mangels nach dem dem AG übergebenen Bedienungs- und Wartungsanleitungen bedient und gewartet worden sind.
- 10.4 Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der AG oder Dritte versucht haben, Mängel selbst zu beseitigen, oder wenn Systeme, Anlagen oder Geräte ohne schriftliche Zustimmung von uns verändert oder umgebaut worden sind.
- 10.5 Die Gewährleistungsansprüche entfallen ferner, wenn auf Wunsch oder Anforderung, bauliche Veränderungen, oder Anpassungen an Systemen vorgenommen werden, die die Bauart der Systeme in irgendeiner Weise verändern, oder der AG keinen Vertrag über eine vorbeugende Wartung abgeschlossen oder die Bedingungen des Wartungsvertrages nicht eingehalten hat, ohne dass es hierfür einer schriftlichen Anzeige seitens DISPLAYTRONIC bedarf.
- 10.6 Alle weiterreichenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen.

11. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und für alle sich mittelbar oder unmittelbar daraus ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart

12. VERBINDLICHKEIT DER EINZELBESTIMMUNGEN

- 12.1 Von einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und der jeweiligen Liefer- und Leistungsverträge unberührt.